

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00629 vom 3. Mai 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-05-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00629](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00629)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00629 du 3 mai 2012

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00629 del 3 maggio 2012

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Nichteintreten wegen Fehlens einer Beschwerdebeurteilung/Fristwiederherstellung] Als Gültigkeitserfordernis der Beschwerde wird ein Antrag zur Sache und dessen Begründung verlangt. Fehlt eine solche gänzlich und ist der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten, ist das Rechtsmittel ohne Ansetzen einer Verbesserungsfrist nicht an die Hand zu nehmen (E. 2.1 Abs. 1). Das Erstrecken einer gesetzlich vorgeschriebenen Frist ist nur gestattet, falls in deren Lauf die davon betroffene Person stirbt oder handlungsunfähig wird; zu diesem Zweck bedarf es eines motivierten Gesuchs und reicht eine Erkrankung nicht aus. Für die Fristersteckung wird das Dartun sowie Belegen der Gründe verlangt. Gebricht es daran, ist weder eine amtliche Untersuchung über die massgeblichen Tatsachen zu führen noch eine Verbesserungsfrist anzusetzen (E. 2.1 Abs. 3). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss kraft des § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG gilt es die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sowie diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (dazu Plüss, § 65a N. 20 in Verbindung mit § 13 N. 23 und 65, § 17 N. 29; VGr, 23. Mai 2016, VB.2016.00258, E. 4).

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 6 des nachstehenden Verfügungsdispositivs bleibt Folgendes zu erläutern: Soweit im Hintergrund ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht werden will, ist Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario; BGE 139 I 330 E. 1.1; Daniela Thurnherr in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 112 N. 39 ff.; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 64 ff.; Hansjörg Seiler in: derselbe et al., Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. A., Bern 2015, Art. 83 N. 25 ff.). Andernfalls steht lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG zu Gebot (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG; vgl. zu ihrer hier besonders beschränkten Reichweite Peter Nideröst, Sans-Papiers in der Schweiz, in: Peter Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. A., Basel 2009, S. 373 ff., Rz. 9.33; Thurnherr, Art. 112 N. 72–75; Häberli, Art. 83 N. 61; Seiler, Art. 83 N. 24, Art. 115 N. 27); das trifft insbesondere im Zusammenhang mit dem Wegweisungspunkt zu (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG; Thurnherr, Art. 112 N. 62; Seiler, Art. 83 N. 33 ff.; BGr, 3. Mai 2012, 2C\_911/2011,

E. 1.1 f.). Das Ergreifen beider Rechtsmittel müsste auf Grund des Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Rechtschrift geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.